

## **Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen**

vom 13. März 2023

(AM Nr. 13 vom 01.04.2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2024  
(AM Nr. 30 vom 24.07.2024)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Gebühren**

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen als öffentliche Einrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

### **§ 2 Gebührenschuldner/-innen**

- (1) Gebührenschuldner/-innen sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Betreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch, den tagweisen Besuch oder den Kurzzeitbesuch der Mittags- und Randbetreuung nach Maßgabe der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
bis 13.00 Uhr	65,00 €
bis 14.00 Uhr	80,00 €
bis 15.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	95,00 €
bis 16.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	105,00 €
bis 17.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	115,00 €

reine Hausaufgabenbetreuung	
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr	65,00 €

- (2) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Montag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Dienstag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Mittwoch bis 17.30 Uhr	15,00 €
Donnerstag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Montag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Dienstag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Mittwoch bis 16.30 Uhr	13,00 €
Donnerstag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Freitag bis 14.00 Uhr	16,00 €
Freitag bis 15.30 Uhr	18,00 €
Freitag bis 16.30 Uhr	22,00 €
Freitag bis 17.30 Uhr	25,00 €

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungsgeld) beträgt täglich 4,00 Euro.

- (4) Für eine kurzzeitige Teilnahme an der Mittags- oder Randbetreuung werden die Gebühren nach Abs. 1 oder 2 entsprechend der Besuchsdauer anteilig erhoben.

## § 5 (aufgehoben)

## § 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht.

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während eines laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.  
Das Verpflegungsgeld wird über eine monatliche Pauschale erhoben. Zum Schuljahresende wird diese Pauschale mit der für das Mittagessen tatsächlich anfallenden Gebührenlast (siehe Abs. 5) verrechnet.
- (4) Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 7 oder § 10 der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen aus der Betreuung

ausscheidet. Die Besuchsgebührenpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Besuchsverbot (z.B. Quarantäne) besteht..

(5) Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird das diesbezügliche Verpflegungsgeld trotzdem erhoben, es sei denn,

- a) das Kind wurde von einem/r Personensorgeberechtigten bereits morgens vor Beginn des Unterrichts bei der Einrichtung oder der betreffenden Grundschule in Textform oder telefonisch für diesen Tag krankgemeldet oder
- b) das Mittagessen wurde von einem/r Personensorgeberechtigten mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.

(6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.

(7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

#### **§ 7 Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass**

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Betreuung kann aus sozialen Gründen beim Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschildner/-innen beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld kann beim Amt für Soziales oder beim Jobcenter der Stadt Ingolstadt beantragt werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.